

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei

Aufgrund des § 5 (6) das Gesetztes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl. S-H) Seite 122, zuletzt geändert durch Art. 4 vom 24.03.2023 (GVOBl. S-H Seite 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), letzte Änderung vom 27.10.2023 (GVOBl. S.514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 2, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt berücksichtigte Änderung vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) sowie § 9 - Gebühren - der Satzung des Nahbereichsschulverband Kappeln über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an den Schulen des Nahbereichsschulverband Kappeln in der Fassung vom 01.08.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandssitzung des Nahbereichsschulverbands vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch eine gesonderte Satzung für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für ein Angebot der Offenen Ganztagschule (Betreuung/ Kurs) wird für das Schulhalbjahr eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig.
- (2) Die Inanspruchnahme eines Angebots (Betreuung/ Kurs) ist jeweils nur für ein Schulhalbjahr möglich (§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Offenen Ganztagschule).
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das die Offene Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei nutzt, reduziert sich die Gebühr um 10,00 € je in Anspruch genommener Angebote (Betreuung/ Kurs).
- (4) Nach Prüfung durch die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen für 20 Betreuungsstunden eine „Zehnerkarte“ gebucht werden. Die Gebühr beträgt 30,00 €.
- (5) Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.
- (6) Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Gebühr erhoben wird.

- (7) Es können Materialkosten für Angebote der Offenen Ganztagschule entstehen. Diese Kosten sind in tatsächlicher Höhe zu bezahlen.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ende des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.). Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden Daten handelt es sich insbesondere um Namen, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/ der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Kappeln, 12.03.2024

Helmut Andresen
Schulverbandsvorsteher